

## Gestaltungspläne

| 11.  | GP Dorfplatz, Wittenwil | 1989 | <b>aufheben</b> |
|--|-------------------------|------|-----------------|
|  |                         |      |                 |
| <p><b>Ausgangslage:</b></p> <p>Das Planungsgebiet liegt in der Dorfzone und ist zusätzlich durch eine Ortsbildschutzzone überlagert. Es gilt als weitgehend überbaut, und die bestehende Bebauung entspricht bereits den Vorgaben des Gestaltungsplans bezüglich Nutzung, Abmessungen sowie Strassen- und Grenzabständen. Der Gestaltungsplan enthält keine Sonderbauvorschriften und weist keine Legende oder klar definierte Festlegungen auf.</p>   |                         |      |                 |
| <p><b>Empfehlung:</b></p> <p>Der Gestaltungsplan kann aufgehoben werden. Die Grenz- und Strassenabstände entsprechen den heutigen Vorschriften. Neue Bauvorhaben müssten nach den aktuellen Bestimmungen des rechtskräftigen Baureglements umgesetzt werden.</p>   |                         |      |                 |
| <p><b>Begründung zur Aufhebung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Plans ist nicht gegeben.</li> <li>▪ Der Gestaltungsplan enthält keine Sonderbauvorschriften und legt keine differenzierten Festlegungen fest.</li> <li>▪ Die Bebauung im Gebiet wurde bereits gemäss den Planvorgaben umgesetzt.</li> <li>▪ Eine Aufhebung hätte keine negativen Auswirkungen auf die Gestaltungsmöglichkeiten zukünftiger Bauvorhaben.</li> </ul> |                         |      |                 |